

# Sparordnung

## für Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung

(In der Fassung des Beschlusses der Bundesarbeitsgemeinschaft der Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung vom 18.10.2022), Stand 01.01.2023

### I. Spareinrichtung - Sparordnung

1. Die Genossenschaft betreibt eine Spareinrichtung, um Spargelder der Mitglieder entgegenzunehmen. Sie unterliegt der Aufsicht nach dem Gesetz über das Kreditwesen.
2. Die Genossenschaft ist dem Selbsthilfefonds zur Sicherung von Spareinlagen bei Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung angeschlossen.
3. Die Sparordnung regelt die allgemeinen Sparbedingungen zwischen der Genossenschaft und den Sparern. Sie wird im Kassenraum in zugänglicher Weise ausgehängt oder ausgelegt. Die Sparordnung steht auch unter der aktuellen Internetadresse der Genossenschaft (zurzeit [www.heimkehr-hannover.de](http://www.heimkehr-hannover.de)) zum Download bereit. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für Raten-Sparverträge oder die Nutzung des Kundenportals „Meine Heimkehr“) „Besondere Bedingungen“, die Abweichungen oder Ergänzungen zur Sparordnung enthalten. Diese werden bei Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Sparer vereinbart.

### II. Bankgeheimnis

Die Genossenschaft ist zur Verschwiegenheit über alle auf den Sparer bezogene Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Sparer darf die Genossenschaft nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Sparer eingewilligt hat.

### III. Spareinlagen - Begriff

1. Spareinlagen sind Einlagen, die durch Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparbuches, als solche gekennzeichnet sind.
2. Spareinlagen dienen der Geldanlage. Geldbeträge, die zur Verwendung im Zahlungsverkehr bestimmt sind oder von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlagen.

### IV. Sparbücher - Verfügungsberechtigung

1. Der Sparer erhält bei der ersten Einlage ein Sparbuch, das Name des Sparers, die Nummer des Sparkontos sowie Angaben über die vereinbarte Kündigungsfrist enthält. Anstelle des Sparbuchs können andere Urkunden ausgestellt werden.
2. In das Sparbuch werden alle Ein- und Rückzahlungen mit Angabe des Datums durch die Genossenschaft eingetragen. Einzahlungen von Spareinlagen erfolgen ausschließlich bargeldlos ("bargeldlose Einzahlung"). Zu den Rückzahlungsmodalitäten siehe Ziffer VI. Ohne Buchvorlage geleistete Einzahlungen sowie Gutschriften und Rückzahlungen werden bei der nächsten Vorlage des Sparbuchs eingetragen. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Sparbuchs hat der Sparer unverzüglich nach der jeweils letzten Eintragung in das Sparbuch gegenüber der Genossenschaft zu erheben. Die Genossenschaft ist berechtigt, die Vorlage des Sparbuchs zu verlangen.
3. Fehlerhafte Gutschriften darf die Genossenschaft durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Sparer zusteht; der Sparer kann in diesem Fall gegen die Belastung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat (Stornobuchung).
4. Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Sparer der Genossenschaft Änderungen seines Namens, seiner Anschrift und seines für Rückzahlungen angegebenen Referenzkontos sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Genossenschaft erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z.B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

5. Für die Zeichnungsberechtigung der Genossenschaft bei Eintragungen in das Sparbuch gelten die im Kassenraum ausgehängten Bekanntmachungen. Maschinell erstellte Kontoauszüge und Quittungen sind ohne Unterschrift rechtswirksam.

## 6. Besonderheiten für Loseblatt-Sparurkunden

6.1 Der Sparer erhält nach der ersten Einlage einen Sparkontoauszug. Der jeweils zuletzt erteilte Sparkontoauszug ist die zur Spareinlage gehörende Sparurkunde.

6.2 Über alle Einzahlungen sowie Gutschriften und Rückzahlungen auf dem Sparkonto stellt die Genossenschaft jeweils weitere Sparkontoauszüge zur Verfügung, die auch den jeweiligen Kontostand ausweisen. Die Genossenschaft darf mehrere Buchungen in einem Kontoauszug zusammenfassen.

6.3 Die Genossenschaft hat dem Kunden mindestens einmal im Jahr einen Sparkontoauszug zu erteilen. Nach Ausstellung eines neuen Sparkontoauszugs verliert der jeweils zuvor ausgestellte Sparkontoauszug seine Gültigkeit.

6.4 Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Sparkontoauszugs hat der Sparer spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dessen Zugang beim Sparer gegenüber der Genossenschaft zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Genossenschaft bei Erteilung eines Sparkontoauszugs besonders hinweisen. Der Sparer kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Sparkontoauszugs verlangen, muss dann aber beweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

## V. Verzinsung

1. Spareinlagen werden zu den von der Genossenschaft durch Aushang in den Geschäftsräumen bekanntgegebenen Zinssätzen verzinst. Änderungen werden mit ihrer Bekanntgabe wirksam.

2. Die Verzinsung beginnt mit dem Tag der Einzahlung und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen berechnet.

3. Soweit für Sparformen nichts anderes vereinbart ist, werden die aufgelaufenen Zinsen jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gutgeschrieben, dem Kapital hinzugerechnet und mit diesem von Beginn des neuen Kalenderjahres an verzinst. Innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten ab Wertstellung kann über die Zinsgutschriften verfügt werden. Danach unterliegen sie der Kündigungsregelung gem. Ziffer VII. Beim Auflösen des Sparkontos werden die Zinsen sofort gutgeschrieben.

4. Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung auf das Sparkonto geleistet wurde, kann die Genossenschaft die Verzinsung der Spareinlage zum Schluss eines Kalendermonats einstellen. Die Genossenschaft wird den Sparer auf die Einstellung der Verzinsung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich hinweisen.

## VI. Rückzahlungen

1. Spareinlagen werden nur gegen Vorlage des Sparbuches zurückgezahlt.

2. Die Genossenschaft ist berechtigt die Verfügungsberechtigung des Vorlegers zu prüfen und an jeden Vorleger des Sparbuches Zahlung in Höhe des Kündigungsfreibetrages bzw. in Höhe des gekündigten Betrages zu leisten, es sei denn, dass die Genossenschaft die Nichtberechtigung des Vorlegers kennt oder grob fahrlässig nicht erkennt.

3. Rückzahlungen von Spareinlagen erfolgen in Höhe des fälligen Betrages ausschließlich bargeldlos zugunsten eines unter dem Namen des Sparers bei einem inländischen Kreditinstitut geführten Girokontos ("bargeldlose Rückzahlung auf Referenzkonto"). Etwaige Kosten der bargeldlosen Rückzahlung auf das Referenzkonto trägt die Genossenschaft. Darüber hinaus darf über Spareinlagen durch Überweisung, durch Lastschrift, durch Auftrag in elektronischer Form (E-Mail, Online-Portal) verfügt werden:

- zur Ausführung eines Dauerauftrags zugunsten eines anderen Sparkontos bei der Genossenschaft oder
- durch Lastschrift wegen fälliger Forderungen der Genossenschaft gegen den Sparer.

4. Das Sparbuch ist zurückzugeben, wenn die gesamte Spareinlage zurückgezahlt oder das Sparbuch durch ein neues ersetzt wird.

5. Wird die Mitgliedschaft des Sparers oder der Angehörigenstatus (§ 15 AO) des Sparers zu einem Mitglied im Sinne der Ziffer I.1. der Sparordnung beendet, so ist die Genossenschaft verpflichtet, die gesamte Geschäftsbeziehung im Sparverkehr zu dem betreffenden Sparer ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Wegfall der Voraussetzungen gemäß Ziffer I.1. der Sparordnung wirksam wird, zu kündigen.

Gleiches gilt im Fall des Todes des Sparerers, wenn der Erbe nach Ende des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, weder Mitglied der Genossenschaft noch Angehöriger (§15 AO) eines Mitglieds der Genossenschaft ist. Erben mehrere Personen gemeinsam, kann die Genossenschaft auf die Beendigung der Geschäftsbeziehung verzichten, sofern zumindest eine Person der Erbengemeinschaft Mitglied der Genossenschaft ist.

## VII. Kündigung

1. Die Kündigung hat in Textform (§ 126b BGB) zu erfolgen. Rückzahlungen werden nach Ablauf der Kündigungsfrist fällig. Die Möglichkeit der Kündigung steht sowohl dem Sparer als auch der Genossenschaft in gleichem Maße zu.

2. Die Kündigungsfrist beträgt für Spareinlagen drei Monate. Eine längere Kündigungsfrist und eine Kündigungs-sperrfrist können vereinbart werden. Ist der Aufenthalt des Sparerers unbekannt, so bedarf die Kündigungserklärung der öffentlichen Zustellung nach Maßgabe von §§185 ff. ZPO. Die Kündigungsfrist beginnt nach Ablauf von einem Monat seit der öffentlichen Zustellung der Kündigungserklärung (§188 ZPO).

3. Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten können – soweit nichts anderes vereinbart ist – ohne Kündigung bis zu einem Betrag von 2.000 EUR innerhalb eines Kalendermonats je Sparkonto vom Sparer zurückgefordert werden.

4. Verfügt der Sparer bei Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist über einen von ihm gekündigten Betrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit, so gilt die Kündigung als nicht erfolgt und der Zinslauf wird nicht unterbrochen.

Verfügt der Sparer bei Spareinlagen mit einer vereinbarten Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten über den von ihm gekündigten Betrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit, so wird der gekündigte Betrag vom Tag seiner Fälligkeit ab wieder als Spareinlage mit der vormals vereinbarten Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten geführt und verzinst, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

## VIII. Vorzeitige Rückzahlung / Vorschusszinsen

Ein Anspruch auf vorzeitige Rückzahlung besteht nicht. Werden Spareinlagen ausnahmsweise vorzeitig zurückgezahlt, so können die zurückgezahlten Einlagen mit Ausnahme des in Ziffer VII. genannten Betrages von der Genossenschaft als Vorschuss verzinst werden. Der jeweilige Vorschusszinssatz wird durch Aushang in den Geschäftsräumen bekanntgegeben.

## IX. Sicherung und Verfügungsbeschränkungen

1. Der Sparer kann bestimmen, dass die Genossenschaft nur gegen Vorlage eines besonderen Ausweises oder unter Beachtung einer besonderen Sicherheitsvereinbarung leisten darf.

2. Der Sparer und die Genossenschaft können Verfügungsbeschränkungen über Spareinlagen vereinbaren.

3. Vereinbarungen nach 1. und 2. werden mit Eintragung durch die Genossenschaft in das Sparbuch wirksam.

## X. Abtretung, Verpfändung, Pfändung

1. Eine Abtretung oder Verpfändung des Sparguthabens ist der Genossenschaft gegenüber nur wirksam, wenn ihr außer der Anzeige des Sparerers nach §409 bzw. §1280 BGB auch das Sparbuch vorgelegt und die Abtretung/Verpfändung eingetragen worden ist.

2. Die Pfändung einer Spareinlage wird mit der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wirksam. Die Auszahlung oder Übertragung des Guthabens kann allerdings erst gefordert werden, wenn der Genossenschaft das Sparbuch vorgelegt wird.

## XI. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Sparerers

Nach dem Tod des Sparerers hat derjenige, der sich gegenüber der Genossenschaft auf die Rechtsnachfolge des Sparerers beruft, der Genossenschaft seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen.

Wird der Genossenschaft eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Genossenschaft denjenigen, der darin als Erbe oder als Testaments-vollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Genossenschaft bekannt ist, dass der dort Genannte (z.B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

Fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Genossenschaft in deutscher Übersetzung vorzulegen.

## **XII. Vernichtung - Verlust des Sparbuches**

1. Der Sparer hat das Sparbuch sorgfältig aufzubewahren. Die Vernichtung oder der Verlust des Sparbuchs ist der Genossenschaft sofort anzuzeigen.
2. Macht der Sparer glaubhaft, dass ein Sparbuch vernichtet oder abhandengekommen ist, so kann die Genossenschaft ein neues Sparbuch ausstellen; das alte gilt damit als kraftlos. Die Genossenschaft kann den Sparer stattdessen auf das gerichtliche Aufgebotsverfahren verweisen und die Ausfertigung eines neuen Sparbuchs vom Ergebnis des gerichtlichen Aufgebots abhängig machen.
3. Wird das Sparbuch nach der Verlustanzeige von einem Dritten vorgelegt, bevor die Kraftloserklärung wirksam geworden ist, so darf die Genossenschaft an diesen nur zahlen, wenn sich der Sparer hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt oder der Dritte eine rechtskräftige Entscheidung über seine Verfügungsberechtigung beibringt.

## **XIII. Haftung**

1. Die Genossenschaft haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Sparer durch schuldhaftes Verhalten (z.B. durch Verletzung von Mitwirkungspflichten) zur Entstehung eines Schadens beigetragen, so bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens (§254 BGB), in welchem Umfang Genossenschaft und Sparer den Schaden zu tragen haben.
2. Wenn ein Auftrag in der Form ausgeführt wird, dass die Genossenschaft einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, beschränkt sich die Haftung der Genossenschaft auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.
3. Die Genossenschaft haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten.
4. Im Übrigen trägt der Sparer die Folgen, wenn er gegen die Bestimmungen dieser Sparordnung verstößt sowie alle Nachteile aus dem Abhandenkommen, der missbräuchlichen Verwendung, der Fälschung oder der Verfälschung des Sparbuches.
5. Hält der Sparer bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Genossenschaft gesondert mitzuteilen.

## **XIV. Änderung der Sparordnung**

### **1. Änderungsangebot**

Änderungen dieser Sparordnung werden dem Sparer spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Sparer mit der Genossenschaft im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. E-Mail, e-banking, elektronisches Postfach), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

### **2. Annahme durch den Sparer**

Die von der Genossenschaft angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Sparer diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

### **3. Annahme durch den Sparer im Wege der Zustimmungsfiktion**

Das Schweigen des Sparers gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebotes (Zustimmungsfiktion), wenn

- a) das Änderungsangebot der Genossenschaft erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Sparordnung
  - aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der geltenden Rechtslage entspricht oder
  - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
  - aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Genossenschaft zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Genossenschaft in Einklang zu bringen ist und
- b) der Sparer das Änderungsangebot der Genossenschaft nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat. Die Genossenschaft wird den Sparer im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

#### **4. Ausschluss der Zustimmungsfiktion**

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- a) bei Änderungen der Ziffer XV. der Sparordnung
- b) bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages betreffen, oder
- c) bei der Einführung von Entgelten für das Führen von Sparkonten, oder
- d) bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Sparerers gerichtet sind
- e) bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- f) bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Genossenschaft verschieben würden. In diesen Fällen wird die Genossenschaft die Zustimmung des Sparerers zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

#### **5. Kündigungsrecht des Sparerers bei der Zustimmungsfiktion**

Macht die Genossenschaft von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Sparer den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Genossenschaft den Sparer in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

#### **6. Außerordentliche Kündigung**

Kann, soweit die angebotenen Änderungen nicht im Wege der Zustimmungsfiktion angenommen werden, keine Einigung erzielt werden, so steht sowohl der Genossenschaft als auch dem Sparer ein außerordentliches Kündigungsrecht mit der Maßgabe zu, dass das Sparverhältnis zum Schluss des folgenden Kalendermonats in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden kann.

### **XV. Ergänzende Bestimmungen**

Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften und die behördlichen Anordnungen für den Sparverkehr. Wir sind zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

#### **Wohnungsgenossenschaft Heimkehr eG**

**Martin Schneider**  
Vorstandsvorsitzender

**Anne-Kathrin Beermann**  
Vorständin